



**Der Landrat**

**- Amt für technischen Umweltschutz -**

**70-0-22/158**

Bergheim, den 06.05.2021

## **Vorbescheid**

Gemäß § 5 sowie den §§ 4, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in Verbindung mit den §§ 29, 35 und 36 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und den Ziffern 20.1 und 22.1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, erteile ich der Firma

**ML mineral-logistics GmbH & Co. OHG  
An der Vogelstange 95  
52428 Jülich**

den abgrabungsrechtlichen Vorbescheid hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Lehm und Sand für folgende Flächen:

**Stadt Bergheim, Gemarkung: Bergheim, Flur: 29, Flurstücke: 28, 32-35, 76-81, 89-91, 93-95, 98, 163-164, 169, 184, 252,253, 269-272, 274, 408-409 und  
Stadt Elsdorf, Gemarkung: Heppendorf, Flur: 4, Flurstücke: 83-86, 166, 183, 206, 211-214, 216, 240-241**

Dieser Vorbescheid ergeht allein zur Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens auf Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Lehm und Sand unter Ausschluß insbesondere der Fragen der Erschließung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung, des Immissionsschutzes, des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes, der Frage der Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen hinsichtlich etwaiger staubförmiger Emissionen sowie der Frage widersprechender Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Der Vorbescheid führt folgende Texte und Prüfungen nachfolgend auf:

- Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren
- Umweltverträglichkeitsprüfung bestehend aus:
  - Zusammenfassende Darstellung gem. § 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
  - Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG
- Genehmigungsbegründung

Der Vorbescheid wird mit nachfolgenden Anlagen verbunden, welche Grundlage und Bestandteil des Bescheides sind:

Anlage 1: Antragsunterlagen

Anlage 2: Hinweise

### **Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren:**

Mit Datum vom 03.06.2019 beantragte die Firma `ML-mineral-logistics GmbH & Co. OHG`, An der Vogelstange 95 in 52428 Jülich für die geplante Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ in der Stadt Bergheim, Gemarkung: Bergheim, Flur: 29, Flurstücke: 28, 32-35, 76-81, 89-91, 93-95, 98, 163, 164, 169, 184, 252, 253, 269-272, 274, 408, 409 und der Stadt Elsdorf, Gemarkung: Heppendorf, Flur: 4, Flurstücke: 83-86, 166, 183, 206, 211-214, 216, 240, 241 einen Vorbescheid nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz- AbgrG) beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Amt für technischen Umweltschutz als zuständiger Genehmigungsbehörde. Gegenstand der Voranfrage war die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Lehm und Sand unter Ausschluss der Entscheidung über die Frage der Erschließung, der Belange des Naturhaushaltes, der Landschaft und Erholung, des Denkmal- und Bodendenkmal-schutzgesetzes, der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und des Immissionsschutzes.

Nach Antragstellung wurde durch den Rhein-Erft-Kreis unter Einbindung des Geologischen Dienstes NRW die Durchführung einer stratigrafischen Einordnung (Lagerstätteneinstufung) zur Klärung der Zuständigkeit veranlasst, die sich je nach Ergebnis dieser vorzunehmenden Einordnung für eine Genehmigung nach dem Abgrabungsgesetz (Zuständigkeit des Rhein-Erft-Kreises) oder nach dem Bergrecht (Zuständigkeit des Bergamtes) ergibt. Im Ergebnis ergab sich auf Grundlage der Einstufung durch den Geologischen Dienst NRW (Schreiben vom 05.07.2019), dass eine Zuständigkeit nach dem Abgrabungsgesetz und somit für den Rhein-Erft-Kreis als Genehmigungsbehörde gegeben ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde wurde von dieser neben weiteren Überarbeitungen/Ergänzungen gegenüber dem Antragsteller die Nachreichung eines Staubgutachtens zum Antrag gefordert (Anschreiben vom 11.07.2019). Eine überarbeitete/ergänzte Fassung der Antragsunterlagen wurde daraufhin incl. neu erstelltem Staubgutachten am 21.08.2019 eingereicht, wobei die Prüfung dieser neuen Unterlagen ergab, dass erneut Überarbeitungen erforderlich sind. Die zu behebbenden Mängel in den Unterlagen wurden beim Antragsteller eingefordert (Anschreiben vom 26.08.2019) wobei insbesondere zum Staubgutachten eine umfangreiche Überarbeitung gefordert wurde. Daraufhin wurden die Antragsunterlagen in erneut geänderter/ergänzter Form am 29.08.2019 eingereicht ohne jedoch die geforderten Korrekturen/Ergänzungen im Staubgutachten zu beinhalten. Diesbezüglich wurde mit Schreiben vom

03.09.2019 durch die vom Antragsteller nun bevollmächtigte Kanzlei „Jankowski Krüger Rechtsanwälte“ der Antragsgegenstand dahingehend geändert, dass er in den Ausschlusskriterien bei den Betrachtungen über die Zulässigkeit des Vorbescheides um den „Belang in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (keine Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen) hinsichtlich etwaiger staubförmiger Emissionen der Abgrabung“ erweitert wurde.

Das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW wurde ordnungsgemäß durchgeführt; im Beteiligungsverfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange (TÖB), Dienststellen und Verbände zum abgrabungsrechtlichen Vorbescheid gehört:

- Stadt Elsdorf, Der Bürgermeister
- Stadt Bergheim, Der Bürgermeister
- Amt 61 Rhein-Erft-Kreis: Amt für Kreisplanung und Ökologie
- Bezirksregierung Köln - Dez. 32: Regionalentwicklung und Braunkohle
- Bezirksregierung Köln - Dez. 33: Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6: Bergbau und Energie
- RWE Power AG - Abteilung Tagebauplanung und Genehmigung
- Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, 46117 Oberhausen
- Landesbetrieb Straßenbau NRW - RNL Vile-Eifel
- Landschaftsverband Rheinland: Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- Erftverband, Bereich Gewässer

Gemäß amtlicher Bekanntmachung der Stadt Elsdorf vom 27.09.2019 erfolgte eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen bei der Stadt Elsdorf in der Zeit vom 04.10.2019 bis einschl. zum 05.11.2019; die mögliche Frist zur Einreichung von Einwendungen bei der Stadt Elsdorf endete am 19.11.2019. Gemäß amtlicher Bekanntmachung der Stadt Bergheim vom 24.09.2019 erfolgte eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen bei der Stadt Bergheim in der Zeit vom 07.10.2019 bis einschl. zum 08.11.2019; die mögliche Frist zur Einreichung von Einwendungen bei der Stadt Bergheim endete am 25.11.2019. Zeitgleich zu den Auslegungen in den Städten wurden die Antragsunterlagen beim Rhein-Erft-Kreis in der Zeit vom 04.10.2019 bis einschl. dem 08.11.2019 ausgelegt; die Einwendungsfrist beim Rhein-Erft-Kreis endete am 25.11.2019.

Mit Datum vom 07.11.2019 beantragte die Stadt Elsdorf beim Rhein-Erft-Kreis eine einjährige Aussetzung der Genehmigungsentscheidung gem. § 15 Abs. 3 S.1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Berufung auf den mit Datum vom 01.10.2019 durch den zuständigen Ausschuss der Stadt Elsdorf gefassten Aufstellungsbeschlusses eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Steuerung von Abgrabungsflächen“ und der Begründung, dass die Befürchtung gegeben sei, dass das im Vorbescheid beantragte Abgrabungsvorhaben die Durchführung des Teil-Flächennutzungsplanes unmöglich macht oder wesentlich erschwert und ein Sicherheitsbedürfnis bestehe.

Mit Datum vom 11.11.2019 beantragte ebenfalls die Stadt Bergheim beim Rhein-Erft-Kreis die einjährige Aussetzung der Genehmigungsentscheidung gem. § 15 Abs. 3 S.1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Berufung auf die Aufstellung der 146. Flächennutzungsplanänderung „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ vom 23.09.2019 und der Begründung, dass eine Genehmigung einer ergebnisoffenen Feststellung von geeigneten Abgrabungsflächen im Stadtgebiet entgegenstehen würde.

Durch die Genehmigungsbehörde wurde dem Antragsteller mit Anhörungsschreiben gem. § 28 VwVfG vom 19.11.2019 daraufhin mitgeteilt, dass aufgrund der Rückstellungsanträge der beiden Städte beabsichtigt sei, den Antrag auf Vorbescheid für ein Jahr zurückzustellen. Über seine bevollmächtigte Anwaltskanzlei änderte der Antragsteller mit Schreiben vom 22.11.2019 daraufhin den Antrag auf Vorbescheid dahingehend, dass er die Entscheidung hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nunmehr auch unter Ausschluss des Belanges gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 des Baugesetzbuches (keine widersprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan) beantragt. Zu diesem nun erneut geänderten Antrag wurden im Anhörungsverfahren folgende durch die Änderung betroffene Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt:

- Stadt Elsdorf, Der Bürgermeister
- Stadt Bergheim, Der Bürgermeister
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 32: Regionalentwicklung , Braunkohle

Die Stadt Bergheim teilt im Rahmen dieser erneuten Beteiligung im Schreiben vom 26.02.2020 mit, dass sie Ihren Antrag auf Rückstellung gem. § 15 BauGB ebenso wie die im ersten Beteiligungsverfahren geäußerte Versagung des Einvernehmens gem. § 36 BauGB hilfsweise nun auch zu diesem weiter geänderten Antrag aufrecht erhalte. Auch die Stadt Elsdorf teilt im Rahmen dieser erneuten Beteiligung im Schreiben vom 26.02.2020 mit, dass sie Ihren Antrag auf Rückstellung gem. § 15 BauGB auch zu diesem weiter geänderten Antrag aufrecht erhalte und in einem gesonderten Schreiben vom 24.01.2020, dass sie die im ersten Beteiligungsverfahren geäußerte Versagung des Einvernehmens gem. § 36 BauGB auch zu diesem weiter geänderten Antrag aufrecht erhalte.

Daraufhin wurde die Bearbeitung des Antrags auf Vorbescheid mit Bescheid vom 26.02.2020 für ein Jahr bis zum 06.12.2020 gem. § 15 Abs. 3 BauGB zurückgestellt. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung für die Zurückstellung angeordnet. Mit Erlass dieses Bescheides wurde infolgedessen die weitere Bearbeitung des Antrages durch den Rhein-Erft-Kreis eingestellt und ein bereits für den 03.03.2020 anberaumter Erörterungstermin als nächstfolgender, erforderlicher Genehmigungsvorgang ausgesetzt.

Im weiteren Verlauf wurde von Antragstellerseite am 27.02.2020 Klage beim Verwaltungsgericht Köln gegen den Rückstellungsbescheid vom 26.02.2020 eingelegt. Die Städte Bergheim und Elsdorf wurden im Verfahren beigeladen. Am 04.03.2020 wurde ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 27.02.2020 beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht. Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage - 14 K 1104/20 - gegen den Bescheid des Rhein-Erft-Kreises vom 26.2.2020 über die Zurückstellung des Antrags auf Erteilung eines abgrabungsrechtlichen Vorbescheids in der Fassung vom 22.11.2019 wiederhergestellt. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 24.07.2020 hat die Kreisstadt Bergheim als Beigeladene am 10.08.2020 Beschwerde eingelegt. Am 30.10.2020 hat das Obergerverwaltungsgericht Münster die Beschwerde mit der Begründung zurückgewiesen die im Wesentlichen ausführt, dass entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht zu befürchten sei, dass die Flächennutzungsplanung durch den beantragten Vorbescheid unmöglich oder wesentlich erschwert würde. Der Klageführer hat mit Schreiben vom 01.02.2021 den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, da der Zurückstellungsbescheid durch Zeitablauf unwirksam geworden war. Der Rhein-Erft-Kreis hat sich mit Schreiben vom 10.02.2021 der Erledigungserklärung angeschlossen und die Kostenübernahme erklärt; der Einstellungsbeschluss erging am selben Tag.

Das Verfahren musste folgend nun durch den Rhein-Erft-Kreis fortgeführt und anstelle eines Erörterungstermins wurde im Zeitraum vom 14.12.2020 bis zum 20.12.2020 eine Online-Konsultation

nach Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt. Die Ersetzung des Erörterungstermines und ein Vorgehen gem. den Vorgaben des PlanSiG war angesichts der hohen Anzahl an Verfahrensbeteiligten, denen eine Teilnahme an diesem Verfahrensschritt zu gewähren war, bedingt durch die COVID-19-Pandemie und die damit folgenden einhergehenden geltenden Kontaktbeschränkungen sowie mit Blick auf das Risiko einer weiteren Ausbreitung des Virus, aus Sicherheitsgründen zu wählen. Die Rechtsgrundlage hat die Bundesregierung mit dem PlanSiG, welches am 29.05.2020 in Kraft getreten ist, geschaffen. Hierdurch war gewährleistet, dass einerseits das laufende Genehmigungsverfahren und andererseits die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte.

Mit gleichdatierten Anhörungsschreiben vom 11.02.2021 wurde durch den Rhein-Erft-Kreis jeweils der Stadt Elsdorf und der Stadt Bergheim mitgeteilt, dass Gründe für eine rechtmäßige Versagung des Einvernehmens nicht ersichtlich sind und somit diese Versagung als rechtswidrig beurteilt wird. Für den Fall, dass das Einvernehmen nicht nachträglich hergestellt wurde wurde mitgeteilt, dass der Rhein-Erft-Kreis als nach Landesrecht zuständige Behörde das rechtswidrig versagte Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzen wird.

In einer Rückmeldung zum Anhörungsschreiben vom 11.02.2021 meldet die Stadt Elsdorf unter Aufführung einer Begründung im Schreiben vom 25.02.2021 gegenüber der Anhörungs- und Genehmigungsbehörde, dass sie an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens festhalte, die Voraussetzungen zur Versagung als gegeben ansehe und deshalb die Versagung auch rechtmäßig sei.

Die Stadt Bergheim teilt in einem Rückschreiben vom 25.02.2021 unter Aufführung einer Begründung zum Anhörungsschreiben vom 11.02.2021 mit, dass sie an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens festhalte, da entgegen den Darstellungen im Anhörungsschreiben Gründe entgegenständen, die sich aus § 35 BauGB ergäben.

Das Beteiligungsverfahren zum Antrag auf Vorbescheid wurde abgeschlossen und im folgenden Bearbeitungsschritt war die Bescheidung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde vorzunehmen. Die Begründung für die ergangene Entscheidung unter Berücksichtigung aller im Beteiligungsverfahren eingegangener Meldungen und vorgetragener Begründungen zu diesen Meldungen wird unter dem Punkt „Genehmigungsbegründung“ in diesem Bescheid gegeben.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Der vorliegende Antrag unterliegt gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im vorliegenden Fall der Beantragung eines abgrabungsrechtlichen Vorbescheides hat sich gem. § 29 UVPG die Prüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand des Vorbescheides sind. Gegenstand des zu beurteilenden Antrags ist ein Vorbescheid gem. § 5 AbgrG allein hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit unter Ausschluss der Belange der Erschließung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung, des Immissionsschutzes, des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes, der Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen hinsichtlich etwaiger staubförmiger Emissionen sowie unter Ausschluss einer Betrachtung der Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die Bescheidung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit als alleiniger Antragsgegenstand erfolgt anhand der Bestimmungen des Baugesetzbuches; im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind dabei die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens nur vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen zu prüfen;

der vorläufige Charakter gilt hier allein nicht für die bauplanungs- und raumordnungsrechtlichen Belange, die - unter Beachtung der o.a. Ausschlusskriterien - abschließend zu prüfen sind.

In der vom Antragsteller eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie sind weitgehend Angaben gemacht, die über den erforderlichen Untersuchungsrahmen des Antrags auf Vorbescheid zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit hinausgehen. Diese Angaben bleiben im Verfahren ungeprüft und erfahren somit keine Rechtswirksamkeit. Die in den Antragsunterlagen gemachten Angaben zum voraussichtlichen zeitlichen Ablauf (Abgrabungsbeginn, Abgrabungsdauer) sowie der Art der Betriebsführung, der vorgesehenen Wiederherrichtung und zum naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleich sind nicht Antragsgegenstand und nicht Genehmigungsinhalt des Vorbescheides.

Angaben zu den Verfahrensschritten einschl. zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Abschnitt 2 UVPG sind dem gesonderten Abschnitt „Genehmigungsverfahren“ innerhalb dieses Bescheides zu entnehmen. Umweltbezogene Nebenbestimmungen sind mit der Zulassungsentscheidung dieses baurechtlichen Vorbescheides nicht verbunden und vorgesehene Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG oder nach entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften sind nicht festgeschrieben.

Die Erteilung des beantragten Vorbescheids berechtigt die Antragstellerin nicht zur Durchführung einer Abgrabung, sondern vor Durchführung einer Abgrabung wäre ein Abgrabungsantrag gem. den Anforderungen des Abgrabungsgesetzes zu stellen; erst in diesem Antragsverfahren wären neben den o.a. ausgeschlossenen Belangen auch alle weiteren Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 3 AbgrG zu prüfen.

Im noch folgenden Antragsverfahren auf Abgrabungsgenehmigung ist eine erneute, in allen Untersuchungsbelangen abschließende Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser neuen Prüfung ist für die Entscheidung über einen Abgrabungsantrag mit maßgebend; es kann von dem Ergebnis dieser vorläufigen Prüfung abweichen. Erst die Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung würde zur Durchführung der Abgrabung berechtigen.

#### Zusammenfassende Darstellung gem. § 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der im Genehmigungsverfahren eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Institutionen und Verbände sowie der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemeldeten Äußerungen und zieht die Ergebnisse eigener Ermittlungen mit ein. Sie erfolgt auf die zu betrachtenden Schutzgüter gem. § 2 UVPG hin unter Beachtung der Maßgabe des § 29 UVPG, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung abschließend nur auf die Umweltauswirkungen hin zu erfolgen hat, die Gegenstand des Antrags auf bauplanungsrechtlichen Vorbescheid sind und sich in allen anderen Aspekten nur vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen erstreckt. Eine Betrachtung auf erforderliche Ersatzmaßnahmen hin erfolgt hier nicht, da diesbezügliche Festlegungen im beantragten Vorbescheid auf bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nicht getroffen werden und dem späteren Vollgenehmigungsverfahren vorbehalten sind.

- Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkung auf das Schutzgut „Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit“

Beeinträchtigungen auf den Menschen und seine Gesundheit können aufgrund der Vorhabensart durch Emissionseinwirkungen in Form von Staub, Lärm und/oder Licht gegeben sein. Zudem kann sich ein temporärer Entzug von Erholungsflächen sowie eine temporäre Veränderung des Landschaftsbildes negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken. Die Auswirkungen sind sowohl auf den im Vorhabensbereich erholungssuchenden Menschen als auch auf den im direkten Umfeld wohnenden Menschen gegeben.

Als Minderungsmaßnahmen möglicher Immissionsauswirkungen ist die Anlage eines Lärmschutzwalles an der nördlichen Grenze des Vorhabensgebietes beschrieben. Neben einer Reduzierung von Geräuschimmissionen mindert der Wall auch den Austrag von Staub in den nördlich angrenzenden, besiedelten Bereich. Zudem soll die Durchführung aller Erdarbeiten im erdfeuchten Zustand des Gewinnungsmaterials erfolgen; bei Trockenwetter ist eine Verhinderung des Austrags von Staub durch eine Befeuchtung des Gewinnungsmaterials vorgesehen.

Zur Reduzierung der möglicherweise der Erholung dienenden Eingriffsfläche, soll die Rohstoffgewinnung in zeitlichen Folgen in räumlich begrenzten Abschnitten erfolgen.

- Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

Eine Auswirkung durch das Vorhaben auf die Tier- und Pflanzenwelt ist gegeben durch eine Veränderung der Standortbedingungen auf der Eingriffsfläche (z.B. Veränderung der Bedingungen des Wasserhaushalts und des Lokalklimas) sowie durch eine eventuelle Zerschneidung und eventuelle Barrierewirkung in Bezug auf Wechselbeziehungen durch die Eingriffsfläche. Generell wird der Pflanzenstandort sowie Lebens- und Ernährungsraum der Tiere aufgrund der Flächenbeanspruchung durch das Vorhaben temporär verkleinert und durch Immissionen ausgehende Störungen können sowohl auf die Tier- als auch auf die Pflanzenwelt negative Auswirkungen haben.

Durch die Einhaltung von Schonungszeiten bei der Baufeldräumung sowie der Durchführung der Rohstoffgewinnung in zeitlich aufeinanderfolgenden, räumlichen Abgrabungsabschnitten zur Minimierung der jeweils „offen liegenden“, beanspruchten Fläche, sollen die Auswirkungen gemindert werden sowie durch eine Rohstoffbefeuchtung in Phasen von Trockenwetter ein Immissionsaustrag durch Staub reduziert werden.

- Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“

Durch die temporäre Beanspruchung der Fläche zum Abbau der Rohstoffe steht diese Fläche für anderweitige Nutzungen (Straßenbau und sonstige bauliche Nutzung einschl. für Wohnbauflächen, Erholungsfläche, landwirtschaftliche Nutzung) temporär nicht mehr zur Verfügung. Eine Auswirkung ist sowohl auf den Menschen durch den temporären Verlust von Erholungsflächen und/oder landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch durch eine negative Beeinflussung des Landschaftsbildes gegeben und für die Tierwelt und biologische Vielfalt könnte aufgrund der „Zerschneidung“ der Landschaft ein Austausch von Populationen bei Wanderungen und Wiederbesiedlungen erschwert werden. Durch den Abtrag der grundwasserschützenden Bodenschichten könnten zudem nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen. Auf das Kleinklima können örtlich negative Auswirkungen gegeben sein (Temperatur, Luftwirbel) und örtlich begrenzt ist eine negative Auswirkung auf die Luftqualität durch Staubbelastung gegeben.

Als Minderungsmaßnahme ist ein Abbau der Rohstofflagerstätte in zeitlich aufeinanderfolgenden räumlichen Abbau und Rekultivierungsabschnitten vorgesehenen, um damit sowohl dem Eingriff in das Landschaftsbild als auch eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie den Entzug von landwirtschaftlich genutzten Flächen als auch von Erholungsflächen zu minimieren. Zum Schutz des Grundwassers ist ein Abbau nur oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels vorgesehen, wobei eine Deckschicht als Schutzschicht über diesem höchsten Grundwasserstand zusätzlich erhalten bleiben soll. Zum Wiebach im Süden des Vorhabensgebietes wird ein Sicherheitsstreifen als Schutzabstand eingerichtet; dieser Schutzstreifen minimiert zudem eine Auswirkung auf den Hauptwanderweg, der den Wiebach im Süden der Vorhabensfläche begleitet. Ebenso wird im Norden der Vorhabensfläche ein ausreichender Schutzabstand zum dort verlaufenden „Giesendorfer Fließ“ eingerichtet.

- Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Durch das Abgrabungsvorhaben ist eine Auswirkung auf die im Nordbereich der Vorhabensfläche verlaufende „Via Belgica“ sowie von Siedlungs- und Bestattungsflächen, die in römischer Zeit ihren Schwerpunkt hatten, und auf ein vermutetes römisches Landgut und römische Straßen einschl. zugehöriger Raststationen durch den Eingriff in den Boden gegeben.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme einer Schädigung von archäologischem Kulturgut ist vom Antragsteller die Einhaltung aller diesbezüglich geltenden Rechtsvorgaben vorgesehen.

#### **Bewertung der Umweltauswirkungen gem. 25 UVPG**

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gem. § 24 UVPG zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Bei dieser Bewertung handelt es sich nach § 29 UVPG zu allen Aspekten, die nicht Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid sind, um ein vorläufiges Gesamturteil. Hinsichtlich der für den Vorbescheid ausgeklammerten Aspekte erfolgt im Rahmen des Hauptverfahrens erneut eine ergebnisoffene Detailbewertung und Konkretisierung möglicher Auflagen.

Eine Auswirkung auf den Menschen und die menschliche Gesundheit durch vorhabenbedingte Immissionen ist sowohl auf den im direkten Umfeld der Abgrabung tätigen und/oder erholungssuchenden Menschen als auch auf die im anliegenden Siedlungsbereich wohnenden Menschen nicht vollständig auszuschließen. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die in den Antragsunterlagen bereits vom Antragsteller beschrieben und vorgesehen sind und die im späteren Vollgenehmigungsverfahren nach Art und Ausmaß zu prüfen und festzuschreiben sein werden, können die Auswirkungen gemindert und auf ein umweltverträgliches Maß reduziert werden. Grundlage für die Festlegungen der Minderungsmaßnahmen werden dabei die Ergebnisse aus Gutachten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu sein haben. Da die Betrachtung des Immissionsschutzes zum Antrag auf Vorbescheid ausgeschlossen wurde, liegen diese Gutachten in entscheidungsrelevanter Form nicht vor und können derzeit vom Antragsteller nicht gefordert werden. Im späteren Vollgenehmigungsverfahren werden diese beizubringen sein und in ihrem Ergebnis Art und Ausmaß der einzurichtenden Minderungsmaßnahmen begründen (z.B. Entfernung der Abgrabungsgrenze zu Wohnbebauungen, Ort und Höhe eines Lärmschutzwalles sowie Maßnahmenumfang zur Staubreduzierung). Die hierzu erforderliche vorläufige Bewertung läßt keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen erkennen, die nicht im nachgelagerten Verfahren (z.B. in Form von Nebenbestimmungen) auf ein umweltverträgliches Maß reduziert werden könnten. Durch Anordnung entsprechender Schutz-, Minderungs- und Sicherungsmaßnahmen können denkbare

Beeinträchtigungen effektiv minimiert oder verhindert werden, so dass zu berücksichtigende erhebliche Umwelteinwirkungen diesbezüglich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB darf eine Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen als öffentlicher Belang einer Genehmigung nicht entgegenstehen. Da es sich um einen Vorbescheid zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit handelt, bestimmt sich der Prüfumfang nach den Vorgaben des § 35 BauGB. Diese Umwelteinwirkungen sind demnach zum vorliegenden Antrag abschließend zu bewerten. Dabei ist zu beachten, dass unter schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB Immissionen zu verstehen sind, die unzumutbar belästigen, wobei zur Bestimmung der Zumutbarkeit § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) herangezogen werden kann, der wiederum mit Hilfe der Grenzwertbestimmungen der TA Lärm, TA Luft etc. ausgefüllt wird. Im vorliegenden Antrag ist eine Beurteilung zu Fragen des Immissionsschutzes als Ausschlusskriterium gegeben und speziell zu o.a. Betrachtung in den Umwelteinwirkungen ist eine Einwirkung hinsichtlich etwaiger staubförmiger Emissionen zusätzlich ausgeschlossen. Eine abschließende Bewertung ist unter Beachtung der Art des beantragten Vorhabens (keine zu erwartenden Geruchsmissionen und geringe zu erwartende und über Nebenbestimmungen - z.B. bezügliche der Betriebszeiten - einfach zu mindernde, schädliche Lichteinwirkungen) zur Frage einer schädlichen Umwelteinwirkung durch Geräusche/Lärm zu machen. Hierzu wurde durch ein hierzu zugelassenes Fachbüro eine schalltechnische Betrachtung erstellt, mit den Antragsunterlagen auf Vorbescheid der Genehmigungsbehörde eingereicht und geprüft mit dem Ergebnis, dass die diesbezüglich gegebenen Grenzwerte des BImSchG nicht nur sicher eingehalten werden, sondern auch im Sinne des BImSchG als nicht relevant zu betrachten sind. Sofern sich an den zugrunde gelegten Eingangsbetrachtungen des Schalltechnischen Berichts im späteren Vollgenehmigungsverfahren Änderungen ergeben (z.B. Änderung in Lage oder Höhe des Schallschutzwalls, Änderung in Art oder Umfang der betrachteten Anlagen zur Kiesaufbereitung etc.) wird ein neues Schalltechnisches Gutachten die Einhaltung dieses Umweltbelangs zu belegen haben. Im Rahmen des vorliegenden Antrags auf bauplanungsrechtlichen Vorbescheid wird unter Beachtung der im Antrag aufgeführten Ausschlusskriterien und Zugrundelegung der Festlegungen im Lärmschutzgutachten eine erhebliche Beeinträchtigung durch diesbezügliche Umweltbelange auch abschließend als nicht gegeben bewertet.

Eine Auswirkung des Vorhabens auf die Gesundheit des Menschen durch den Entzug/die Reduzierung möglicher Erholungsflächen ist nicht in einem erheblichen Maß gegeben. Auf der zur Rohstoffgewinnung im Vorbescheid beantragten Fläche findet derzeit eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Eine Attraktivität des Landschaftsraumes zu einer Erholungsnutzung ist nicht in ausgeprägtem Maß gegeben und findet nicht in nennenswertem Maß statt. Die Flurwege sind nicht zur Rohstoffgewinnung beantragt und bleiben erhalten. Eine Flächenbeanspruchung findet in zeitlich aufeinanderfolgenden, räumlichen Abgrabungsabschnitten statt. Eine mögliche Erholungsnutzung ist einzig bzgl. des Wanderweges entlang des Wiebachs im Süden der Antragsfläche in zu beachtendem Maß gegeben. Zu diesem Wanderweg und dem Wiebachtal ist ein Schutz- und Sicherheitsabstand eingehalten, der eine dortige uneingeschränkte Erholungsnutzung gewährleistet.

Es ist nicht davon auszugehen, dass das genannte Vorhaben zu einer relevanten Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und/oder der biologischen Vielfalt führt. Das Vorhabensgebiet wird ausschließlich ackerbaulich genutzt und die strukturarmen Flächen sind hinsichtlich ihres Biotopotentials eher von geringem Wert. Bezüglich der Tierwelt bietet das Vorhabensgebiet einen Lebensraum für die typischen Bewohner der offenen und halboffenen Kulturlandschaft (Feldvögel). Nicht ausgleichbare Biotoptypen sind gem. vorzunehmender, vorläufiger Beurteilung von dem Vorhaben nicht betroffen. Durch im Vollgenehmigungsverfahren festzuschreibende Auflagen bzgl. der Einhaltung von Schutzzeiten zur Baufeldräumung, zu begleitenden Maßnahmen zur Optimierung

der Lebensräume auf noch nicht begonnen Abgrabungsabschnitten und/oder bereits rekultivierten Flächen ist eine relevante Beeinträchtigung der Tierwelt und der biologischen Vielfalt auszuschließen.

Die Landschaft im Antragsraum ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung und weist keine hochwertigen Besonderheiten auf. Strukturiert ist das Gelände nur durch die Flurwege, strukturierende Elemente in Form von Gehölzflächen sind auf der Antragsfläche selbst nicht gegeben. Der Abbau findet in begrenzten räumlichen Abbauabschnitten vorwiegend in Tieflage statt und ist dadurch nur in begrenztem Maß sichtbar. Die Anlagen zur Kiesaufbereitung, -verladung und -abtransport sowie im besonderen Maß auch der im Nordbereich geplante, hohe Lärmschutzwall werden jedoch das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter können durch Voruntersuchungen und Festlegungen im Vollgenehmigungsverfahren ausgeschlossen werden, die einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen gem. dem Denkmalschutzgesetz gewähren zudem zusätzlich, dass eine erhebliche Auswirkung auf diese Kulturgüter ausgeschlossen werden kann.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht in erheblichem Umfang zu erwarten, da ein ausreichender Schutzabstand zum höchsten Grundwasserstand vorgesehen ist und festgeschrieben werden kann. Durch Auflagenfestschreibung bzgl. der Einhaltung von einschlägigen technischen Vorschriften und Regeln können auch Schadensfälle mit negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf das Klima sind unter Beachtung des derzeitigen Landschaftsraumes und der räumlich begrenzten Rohstoffgewinnung in Abbauabschnitten nur geringfügig und auf den Vorhabensbereichs begrenzt.

Die beantragte Erweiterung kann aufgrund ihrer Größe und des erheblichen Eingriffs in Boden und Landschaft negative Umweltauswirkungen mit sich bringen. Der gewählte Standort weist jedoch keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf.

Die vorläufige Bewertung lässt keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen erkennen, die nicht im nachgelagerten Verfahren (z.B. in Form von Nebenbestimmungen) auf ein umweltverträgliches Maß reduziert werden könnten. Durch Anordnung entsprechender Schutz-, Minderungs- und Sicherungsmaßnahmen können denkbare Beeinträchtigungen effektiv minimiert oder verhindert werden. Weitere möglicherweise negativen Auswirkungen sind durch Auflagen kompensierbar.

Nach Prüfung der mit Raumordnungs- und Bauplanungsrecht verbundenen Umweltaspekte kann im Sinne des § 29 UVPG abschließend bewertet werden, dass bei den nach UVPG zu beachtenden Umweltfolgen keine Belange erkennbar sind, die eine Ablehnung des Vorbescheides auf der Ebene von Raumordnungs- oder Bauplanungsrecht zur Folge haben müssten.

#### **Genehmigungsbegründung:**

Der vorliegende Antrag unterliegt gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Prüfung erfolgte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Vorbescheid mit dem Ergebnis, dass Umweltbelange dem Vorhaben nicht in einem Maß entgegenstehen, welches eine Versagung des Antrags auf Vorbescheid hervorrufen würde. Die Prüfung ist im Kapitel „Umweltverträglichkeitsprüfung“ in diesem Bescheid dokumentiert; sie erfolgte dem Antragsgegenstand und den Vorschriften entsprechend nur vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen. Im noch folgenden Antragsverfahren auf Abtragungsgenehmigung ist eine erneute, abschließende Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser neuen Prüfung ist für die

Entscheidung über einen Abgrabungsantrag mit maßgebend; es kann von dem Ergebnis dieser vorläufigen Prüfung abweichen.

Zahlreiche im Beteiligungsverfahren vorgebrachte Einwände bezogen sich auf Aspekte, die nicht Antragsgegenstand sind und erst im späteren Verfahren auf Abtragungsgenehmigung Beachtung zu finden haben. Eine Beurteilung und Beachtung bzgl. der Bescheidung des beantragten Vorbescheides gem. § 5 AbgrG erfolgte den gesetzlichen Vorgaben entsprechend allein auf den in den Antragsunterlagen formulierten und im Genehmigungsbescheid festgeschriebenen Antragsgegenstand einer baurechtlichen Zulässigkeit unter Beachtung aller dort aufgeführten Ausschlusskriterien. Entsprechend der Rechtsnatur dieses hier erteilten Vorbescheides gem. § 5 AbgrG ist dem Antragsteller mit Erteilung dieses Vorbescheids nicht die Durchführung einer Abtragung genehmigt sondern dazu wäre vorab in einem gesondert zu beantragenden, sich dem Vorbescheid anschließenden Genehmigungsverfahren eine Genehmigungsfähigkeit bzgl. aller im Vorbescheid aufgeführten Ausschlusskriterien und aller im Abtragungsgesetz benannten Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen und positiv zu bescheiden. Eine Entscheidungsbegründung zu Einwendungspunkten, die sich nicht auf Ausschlusskriterien und/oder im folgenden Genehmigungsverfahren zu bescheidenden Genehmigungsvoraussetzungen gem. dem AbgrG ergeben, ergibt sich wie folgt:

Die Stadt Bergheim hat aufgrund eines Beschlusses des Rates der Stadt ihr gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB nicht erteilt. Dabei wurde sich im Wesentlichen auf den Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zur Aufstellung der 146. Flächennutzungsplanänderung "Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande" berufen. Die Kreisstadt Bergheim verfolge damit das Ziel, bis zur Festlegung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB-Gebiete) als Vorranggebiete auf Regionalplanebene (vgl. Änderungsverfahren Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)), die Abtragungstätigkeit im Gemeindegebiet planerisch zu steuern.

Des Weiteren würden die Schutzabstände vom beantragten Vorhabengebiet zu den geplanten Siedlungserweiterungen "Thorr-West" und "Thorr-Süd"- beide sind im Regionalplan Köln als Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) dargestellt und im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim als Wohnbaufläche ausgewiesen (nördlich des Vorhabengebietes) - und zum Landschaftsschutzgebiet Wiebachtal (südlich des Vorhabengebietes) nicht eingehalten. Die Regionalplanungsbehörde gehe bei Abtragungsgebieten in der beantragten Größenordnung von einem Mindestabstand von 300 m zu ASB-Gebieten und Landschaftsschutzgebieten aus (vgl. Änderungsverfahren Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Abstandserlass NRW, Anlage 1, Nr. 146), unbeachtlich der zu ermittelnden Abstände entsprechender Fachuntersuchungen und gesetzlich oder normativ festgelegter Abstände (z. B. Schallschutz).

Auch wenn die Erschließung nicht Gegenstand des Vorbescheides sei, wies die Kreisstadt Bergheim bei der Begründung der Versagung ihres Einvernehmens darauf hin, dass die Erschließung des geplanten Abbaugbietes nicht gesichert ist. Die äußere Erschließung des geplanten Abtragungsgebietes über die Landesstraße 276 muss durch den Straßenbaulastträger geprüft werden. Hierbei wurde auf den Bebauungsplan Nr. 248/Th "Weststraße", 1. Änderung hingewiesen, in dem ein Kreisverkehr für die Erschließung der gesamten vorhandenen und geplanten Siedlungserweiterung im Westen von Thorr festgesetzt wird. Dieser muss auf seine Leistungsfähigkeit als äußere Erschließung für das Abtragungsgebiet untersucht werden. Die innere Erschließung erfolgt über diverse Straßen und Wege im Eigentum der Kreisstadt Bergheim. Hierfür gibt es weder privatrechtliche Gestattungen und Verträge mit der Kreisstadt Bergheim noch Genehmigungen und Sondernutzungserlaubnisse für mögliche gewidmete Straßen und Wege durch die Kreisstadt Bergheim. Inwieweit es sich dabei um öffentliche Wirtschaftswege handelt, muss noch abschließend untersucht werden.

Des Weiteren wies die Kreisstadt Bergheim bei der Begründung der Versagung ihres Einvernehmens darauf hin, dass die im Flächennutzungsplan dargestellte landwirtschaftliche Nutzfläche im beantragten Gebiet sich dadurch auszeichnet, dass es sich um natürlich gewachsenen Boden handelt. Da ein Drittel der Gemeindefläche bereits durch Bergbau abgetragen bzw. aufgeschüttet wurde, haben diese Böden für die Kreisstadt eine besondere Bedeutung und damit die Erhaltung und Sicherung der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen..

Die zukünftig im FNP auszuweisenden Abgrabungskonzentrationszonen sollen den Bedarf der lokalen Bauwirtschaft decken. In diesem Zusammenhang sei zu prüfen, ob die Auskiesung einer so raumbedeutsamen Fläche insbesondere durch ein Jülicher Unternehmen, das heißt ohne Betriebssitz und ohne Standort in der Kreisstadt Bergheim dem entgegensteht. Aus diesen Gründen bzw. Erwägungen könne das kommunale Einvernehmen nicht erteilt werden..

Mit Schreiben vom 30.11.2020 trägt die Stadt Bergheim zur Versagung ihres Einvernehmens als weiteren Begründungspunkt vor, dass das Regionalplanverfahren zur Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe durch die Bezirksregierung Köln im Verfahrensstand soweit fortgeschritten sei, dass es als ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung die Qualität eines öffentlichen Belangs im Sinne des §§ 35 Abs. 1 BauGB innehat, da es inhaltlich hinreichend konkretisiert sei und zu erwarten sei, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung im Sinne des § 3 ROG verfestigt. Insbesondere verweist die Stadt Bergheim auf den Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates vom 13.03.2020, der auch eine Ergänzung um den sonstigen Ausschlussbelang „besondere Berücksichtigung vom Braunkohletagebau betroffener Kommunen“ beinhaltet und zeigt auf, dass eine diesbezügliche Betroffenheit der Kreisstadt Bergheim gegeben sei. Mit den im Aufstellungsverfahren des Teilplans dem Antragsvorhaben widersprechenden Zielvorstellungen sei ein öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB betroffen, der eine Versagung des Einvernehmens rechtfertige.

Das Einvernehmen der Gemeinde darf gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31 , 33,34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden; d.h. dass das Einvernehmen nur aus städtebaulichen, planungsrechtlichen und erschließungsrechtlichen Gründen bzw. Erwägungen verweigert werden darf. Weder in der Begründung zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens noch in der Stellungnahme der Stadt Bergheim werden dem Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht Darstellungen oder Festsetzungen entgegengehalten, die eine Versagung des Einvernehmens rechtfertigen.

- Die Übereinstimmung des geplanten Abgrabungsvorhabens mit dem jetzigen oder einem künftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bergheim ist nicht Gegenstand der abgrabungsrechtlichen Voranfrage (Baugesuch). Folglich ist nicht zu befürchten, dass durch den beantragten Vorbescheid die Durchführung ihrer eigenen Konzentrationsplanung für Abgrabungen in einem künftigen Flächennutzungsplan tangiert ist. Eine künftige Bauleitplanung der Stadt Bergheim bleibt auch nach Ergehen eines antragsgemäß bzw. positiv erteilten Vorbescheids in einem späteren Abgrabungsgenehmigungsverfahren Prüfungsmaßstab, denn ein antragsgemäß bzw. positiv erteilter Vorbescheid trafe weder eine Aussage zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit der künftigen Bauleitplanung der Stadt Bergheim, noch erzeugt er insoweit Bindungswirkung.

- In Bezug auf die Begründungspunkt der einzuhaltenden Schutzabstände zu den geplanten Siedlungserweiterungen „Thorr-West“ und „Thorr-Süd“ konkretisiert die Stadt Bergheim ihre Begründung in einer Rückäußerung im Konsultationsverfahren dahingehend, dass die Regionalplanung im Aufstellungsbeschluss zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe in Anlehnung an den Abstandserlass einen Abstand von 300 m zu Wohngebieten vorgibt und verweist darauf, dass die geplanten Wohnbaugebiete durch den Aufschluss einer neuen Kiesgrube nicht beeinträchtigt werden dürften. Zum Bebauungsplan Nr. 286/Th „Zum Römerpark“ für das

Baugebiet „Thorr-Süd“ wurde vorgetragen, dass der Offenlagebeschluss gefasst sei und nunmehr der Satzungsbeschluss vorbereitet werde. Die einzuhaltenden Schutzabstände sicherten nicht nur die immissionsschutzrechtlich zu beachtenden Lärm- und Luftwerte sondern dienten darüber hinaus der Sicherung der Entwicklungspotenziale und der Vollzugsfähigkeit der Festsetzungen der Allgemeinen Siedlungsgebiete bzw. der Wohnbauflächen, dem Schutz des Ortsbildes sowie der Sicherung bestehender und potentieller Feiertage- und Naherholungsbereiche. Als sonstiger öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs.1 BauGB stehe die Unterschreitung des erforderlichen Schutzabstandes dem beantragten Vorhaben entgegen.

Die im Zuge der Teilplanaufstellung in Anlehnung an den Abstandserlass berücksichtigten Schutzabstände sind keine bei der Entscheidung über den Vorbescheid zu beachtenden Ziele der Raumordnung. Der Abstandserlass ist bei Genehmigungen nach dem Abgrabungsgesetz nicht anwendbar, sondern es ist anhand der Antragsunterlagen und Einzelgutachten im beantragten Einzelfall zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind. Neben den immissionsschutzrechtlichen Aspekten ist dabei auch auf alle weiteren von der Stadt Bergheim angeführten Aspekte hin, im späteren Vollgenehmigungsverfahren zu prüfen. Ein zu beachtender öffentlicher Belang im Sinne von § 35 BauGB, der eine Versagung des Einvernehmens zum beantragten Vorbescheid gem. § 5 Abgrabungsgesetz rechtfertigen würde, ist nicht gegeben.

- Die Zielformulierungen des in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe entfalten noch keine Vorwirkung als öffentlicher Belang gem. § 35 BauGB, da die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planentwurf noch nicht abgeschlossen ist. Neue Interessensbekundungen der Gewinnungsindustrie können im derzeitigen Aufstellungsstand noch geäußert werden und Berücksichtigung finden und die eingereichten Stellungnahmen/Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung des ersten Teilplanentwurfs befinden sich noch in der Auswertung und können zu Veränderungen in den zu Beginn beabsichtigten Zielfestschreibungen

führen. Die mit Aufstellungsbeschluss vom 13.03.2020 formulierte Absicht innerhalb von in Braunkohletagebauen betroffenen Kommunen keine Neuaufschlüsse auszuweisen, steht unter dem Vorbehalt der Gewährleistung der Versorgungssicherheit ohne diese Neuaufschlüsse; ob eine Erfüllung dieses Vorbehaltes möglich ist, ist derzeit nicht mit ausreichender Sicherheit absehbar.

- Weitere vorgetragene Ausführungen der Stadt Bergheim im Zuge der Versagung des Einvernehmens waren Hinweise auf Prüfungsbelange, denen erst im späteren Vollgenehmigungsverfahren nachzugehen ist, da sie im vorliegend zu beurteilendem Antrag auf Vorbescheid aus Ausschlusskriterien ausgeklammert sind. Auch weitergehende Ausführungen der

Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Stellungnahme zum Vorhaben waren Hinweise auf erst im Vollgenehmigungsverfahren vorzunehmende Prüfungen und Beurteilungen. So können auch die vorgetragenen Aspekte im Hinblick auf die Belastungen aus dem Tagebau Hambach lediglich als Hinweise gelten, die Aspekte der Erschließung sind nicht Gegenstand des Vorbescheidverfahrens und der Empfehlung bzgl. einer artenschutzrechtlichen Untersuchung kann ebenso erst in einem anschließenden Vollgenehmigungsverfahren nachgekommen werden, wie auch vorgetragene Aspekte zur Pflege der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Nutzung, zum Schutz der Landschaft und des Landschaftsschutzgebietes Wiebachtal im hier zu beurteilenden Antrag auf Vorbescheid gem. § 5 AbgrG ausschließlich auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit unter den im Antrag angeführten Ausschlusskriterien nicht genehmigungsrelevant sind. Durch keine der vorgetragenen Ausführungen ist ein Anhaltspunkt dafür gegeben, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens von vorneherein ausgeschlossen ist.

Das Einvernehmen der Gemeinde darf gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31,33,34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden; d.h. dass das Einvernehmen nur aus städtebaulichen, planungsrechtlichen und erschließungsrechtlichen Gründen bzw. Erwägungen

verweigert werden darf. Weder in der eingereichten Stellungnahme der Stadt Bergheim im Rahmen des Beteiligungsverfahrens noch in der Begründung zur Versagung der Erteilung des Einvernehmens und/oder den Rückmeldungen der Stadt Bergheim im Rahmen der Onlinekonsultation werden dem Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht Darstellungen oder Festsetzungen entgegengehalten. Gründe für eine rechtmäßige Versagung des Einvernehmens sind nicht ersichtlich und die Versagung ist somit rechtswidrig. Die vom Vorhaben betroffenen Flächen im Stadtgebiet von Bergheim sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Damit sind privilegierte Vorhaben, also auch Abgrabungen, nach §35 BauGB planungsrechtlich dort zulässig. Aufgrund vorgenannten Sachverhaltes ersetze ich hiermit entsprechend § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB als zuständige Behörde das durch die Stadt Bergheim rechtswidrig versagte gemeindliche Einvernehmen.

Die Stadt Elsdorf hat aufgrund eines Beschlusses des Umwelt-, Bau- und Planungsausschusses ihr gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben nicht erteilt. Als Begründung hatte sie im Wesentlichen im Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 07.11.2019 und 24.01.2020 ausgeführt, dass die Stadt Elsdorf zu den Anrainerkommunen des Tagebaus Hambach gehört und 30 Prozent des Stadtgebietes sich im Tagebau befindet, was für eine Stadt dieser Größe im Rahmen der städtebaulichen und bauleitplanerischen Ordnungsaufgabe eine enorme Einschränkung sei. Mit einem Anteil von 52 Prozent Landwirtschaftsflächen am gesamten Stadtgebiet zeichne sich eine starke landwirtschaftliche Prägung ab. Die landwirtschaftliche Nutzung sei dabei von regionaler Bedeutung, da die Bonität der Böden, die sich aus der Börde durch Elsdorf hindurchzieht, die Versorgung mit Lebensmitteln über die Region hinaus sicherstellt.

Im Hinblick auf die Jahrzehnte andauernden gravierenden Belastungen aus dem Tagebau Hambach vertraute die Bevölkerung darauf, dass wenigstens das Vorfeld des Tagebaus für landwirtschaftliche

Nutzung und zur Naherholung unangetastet bliebe. Dem entsprach auch die Intention der damaligen Landesplanung, wonach nur während des Zeitraums des herannahenden Tagebaus Abgrabungen möglich sein sollten, um einer über das notwendige Maß hinausgehenden Zerstörung und Beeinträchtigung der Landschaft und der gewachsenen ökologischen Verhältnisse Grenzen zu setzen. Das beantragte Abgrabungsvorhaben sei insbesondere mit Blick auf das Schutzgut Mensch abzulehnen. Auf Grund der Nähe des Abgrabungsvorhabens zum Stadtteil Widdendorf würden die Anwohner in Widdendorf durch die üblichen Störfaktoren, die bei einem Trockenabbau auftreten, erheblich beeinträchtigt werden. Aus diesen Gründen bzw. Erwägungen könne das kommunale Einvernehmen vorsorglich nicht erteilt werden.

In den o.a. im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Begründungen zur Versagung des Einvernehmens werden dem Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht keine Darstellungen oder Festsetzungen entgegengehalten. Die Ausführungen beziehen sich auf das hauptsächliche Genehmigungsverfahren. Die Aspekte im Hinblick auf die Belastungen aus dem Tagebau Hambach können lediglich als Hinweise gelten.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzgl. einer beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Genehmigungsbehörde, teilte die Stadt Elsdorf mit, dass sie an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens festhalte und benannte als ergänzende Gründe einen Mangel der eingereichten Antragsunterlagen bzgl. einer erforderlichen Prüfungsmöglichkeit auf ein vorläufig positives Gesamturteil in Bezug auf die bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und formulierte entgegenstehende Ziele des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe als unbenannten öffentlichen Belang gem. § 35 Abs. 3 S.3 BauGB.

Im Beteiligungsverfahren zum Antrag meldete die Stadt Elsdorf keinen Mangel an den Antragsunterlagen, der eine Bescheidung über die Erteilung des Einvernehmens hindere und forderte keine Ergänzung/Überarbeitung dieser Antragsunterlagen, sondern über die Versagung des Einvernehmens wurde ohne eine entsprechende Nachforderung von der Stadt Elsdorf fristgerecht entschieden. Lässt eine Gemeinde ohne mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegenüber dem Antragsteller oder der Genehmigungsbehörde auf das Nachreichen bestimmter Antragsunterlagen hinzuwirken die zweimonatige Einvernehmensfrist verstreichen, gilt ihr Einvernehmen nach Ablauf von zwei Monaten unabhängig von der Vollständigkeit der dem Ersuchen beigefügten Unterlagen als erteilt (OVG Nordrhein-Westfalen 28.11.2007 - 8 A 2325/06). Dieser im Rahmen des Anhörungsverfahrens erstmalig geäußerte Begründungspunkt zur Versagung des Einvernehmens kann aus diesem Grund keine Berücksichtigung mehr finden.

Das Einvernehmen der Gemeinde darf gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31,33,34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden; d.h. dass das Einvernehmen nur aus städtebaulichen, planungsrechtlichen und erschließungsrechtlichen Gründen bzw. Erwägungen verweigert werden darf. Weder in den eingereichten Stellungnahmen der Stadt Elsdorf im Rahmen des Beteiligungsverfahrens noch in der Begründung zur Versagung der Erteilung des Einvernehmens oder in der erweiterten Begründung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur beabsichtigten Einvernehmensersetzung werden dem Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht Darstellungen oder Festsetzungen entgegengehalten. Die Zielformulierungen des in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe stehen dem beantragten Vorbescheid dieser Abgrabung nicht entgegen Die mit Aufstellungsbeschluss vom 13.03.2020 formulierte Absicht innerhalb von in Braunkohletagebauen betroffenen Kommunen keine Neuaufschlüsse auszuweisen, steht unter dem Vorbehalt der Gewährleistung der Versorgungssicherheit ohne diese Neuaufschlüsse; ob eine Erfüllung dieses Vorbehaltes möglich ist, ist derzeit nicht mit ausreichender Sicherheit absehbar.

Die Angaben in den Antragsunterlagen ermöglichen in ausreichendem Maß die Prüfung bzgl. eines vorläufigen positives Gesamturteils und es sind auch außerhalb der durch die Stadt Elsdorf angeführten Begründungspunkte keine Versagensgründe zum Einvernehmen gegeben, die sich aus den §§ 31,33,34 und 35 BauGB ergeben.

Gründe für eine rechtmäßige Versagung des Einvernehmens sind nicht ersichtlich und die Versagung ist somit rechtswidrig. Die vom Vorhaben betroffenen Flächen im Stadtgebiet von Elsdorf sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Damit sind privilegierte Vorhaben, also auch Abgrabungen, nach §35 BauGB planungsrechtlich dort zulässig. Aufgrund vorgenannten Sachverhaltes ersetze ich hiermit entsprechend § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB als zuständige Behörde das durch die Stadt Elsdorf rechtswidrig versagte gemeindliche Einvernehmen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW meldet im Beteiligungsverfahren erhebliche Bedenken zum Verfahren, wobei jedoch zahlreiche Begründungspunkte zu diesen Bedenken sich auf Belange beziehen, die erst im Vollgenehmigungsverfahren näher zu untersuchen und zu beurteilen sind, da die Aspekte im Verfahren auf baurechtlichen Vorbescheid ausdrücklich ausgeklammert sind (Denkmalschutz, Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Darstellungen im Flächennutzungsplan) oder der Rechtsnatur nach im Antrag auf Vorbescheid zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nicht zu beurteilen sind (Art und Durchführung der Rekultivierung i.V.m. Nachweis von Verfüllmassen; Art, Menge und Ort von Ausgleichsmaßnahmen; Festlegungen zu durch den Vorhabensträger zu hinterlegenden Sicherheitsleistungen; Betrachtungen und Prognosen zu möglichen Grundwasserhöhenveränderungen; weitere Untersuchungen und Maßnahmenbeschreibungen bzgl. erforderlicher Vogelschutzmaßnahmen).

Die Ausweisung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) im Regionalplan ist keine Festsetzung, die einem gem. § 35 BauGB privilegiertem Vorhaben im Außenbereich entgegensteht, weil der Freiraum- und Agrarbereich gerade dem privilegierten Vorhaben - zu denen auch das im Vorbescheid beantragte Abgrabungsvorhaben zählt - vorbehalten ist.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Erft-Kreises bemängelt im Beteiligungsverfahren die ihres Erachtens nach nicht ausreichende Untersuchungs- und Aussagetiefe sowie eine teilweise fehlerhafte Einschätzung und Bewertung der Umweltbelange in dem zum Antrag eingereichten Umweltbericht des Antragstellers.

Im vorliegenden Fall der Beantragung eines abgrabungsrechtlichen Vorbescheides hat sich gem. § 13 UVPG die Prüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand des Vorbescheides sind. Gegenstand des zu beurteilenden Antrags ist ein Vorbescheid gem. § 5 AbgrG allein hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit unter Ausschluss zahlreicher im Bescheid näher aufgeführten Ausschlussbelange. Die Bescheidung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit als alleiniger Antragsgegenstand erfolgt anhand der Bestimmungen des Baugesetzbuches; im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind dabei die Umweltauswirkungen nur vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen zu prüfen (§13 UVPG).

Eine Prüfung auf die Umweltbelange gem. UVPG ist durch die Genehmigungsbehörde auch unter Beachtung der Meldungen der UNB vorgenommen und in diesem Bescheid gesondert dokumentiert. Der vom Antragsteller betrachtete Untersuchungsraum im eingereichten Bericht ist ausreichend groß gewählt, da funktionale Zusammenhänge im Landschaftsraum ausreichend erfasst sind und eine Beurteilung auf die Schutzgüter nach UVPG im Rahmen dieses Vorbescheides ausreichend beurteilt

werden können. Die vorgenommenen vorläufigen Ermittlungen und Aussagen zum Eingriffsausgleich, zu dem erst in einem noch folgenden Vollgenehmigungsverfahren nähere Ermittlungen erst möglich sind, werden innerhalb des Bescheides ausdrücklich von einer Genehmigungsbindung des Vorbescheides ausgeklammert. Ergebnis der im Rahmen dieses Antrags auf baurechtlichen Vorbescheid durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass die durch die Durchführung des Vorhabens hervorgerufenen Umweltauswirkungen sowohl in Betrachtung der einzelnen Schutzgüter als auch in ihrer Wechselwirkung nur temporär und nur so geringfügig gegeben sind, dass sie einer positiven Bescheidung des Antrags auf Vorbescheid nicht entgegen stehen.

Die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln (LWK NRW, BfA Köln) lehnt im Behördenbeteiligungsverfahren die Erteilung des Vorbescheides ab mit Verweis auf die Ausweisung der Antragsfläche im Regionalplan als `Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB-Gebiet)` und nicht als Flächen für die `Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB-Gebiete)`.

Der Begründung kann nicht gefolgt werden, da es derzeit keine rechtskräftige Ausweisung von BSAB-Bereichen im Regionalplan gibt und die derzeitig noch ergebnisoffene Neuaufstellung des entsprechenden `Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe` im derzeitigen Verfahrensstand noch keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet, die diesem Antrag auf Vorbescheid entgegengehalten werden könnte. Bei dem im Vorbescheid beantragten Vorhaben handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 des BauGB und die Ausweisung als AFAB-Gebiet ist keine Festsetzung im Regionalplan, die einem solchen privilegierten Vorhaben im Außenbereich entgegensteht, weil der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich gerade den privilegierten Vorhaben vorbehalten ist.

Im Rahmen des als Erörterungstermin durchgeführten Onlinekonsultationsverfahrens hält die LWK NRW, BfA Köln ihre Bedenken aufrecht und stützt diese nun erstmals auf die Festschreibung in Ziffer 7.5-2 zum „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen“ im Landesentwicklungsplan (LEP NRW). Dabei handelt es sich bei den Festschreibungen im LEP jedoch nicht um ein festgeschriebenes und definiertes „Ziel der Raumordnung“, dass als solches der Erteilung des Standortvorbescheides entgegengehalten werden kann, sondern um einen hierbei irrelevanten „Grundsatz der Raumordnung“. Die Flächen des gesamten Vorhabensgebietes sind im LEP als Freiraum dargestellt und besondere, speziell den Vorhabensraum betreffende Funktionen sind im LEP nicht festgeschrieben und/oder vom Vorhaben betroffen. Die im LEP genannten allgemeingültigen Leistungen und Funktionen des Freiraums können im Rahmen der erforderlichen Planungen des Vollgenehmigungsverfahrens Berücksichtigung finden. Das Vorhaben steht den Zielen des Landesentwicklungsplanes nicht entgegen. Ein dem Vorbescheid entgegenstehender öffentlicher Belang gem. BauGB ist nicht gegeben und der Forderung des LWK NRW, BfA Köln vor einer Antragsbescheidung eine landesplanerische Abstimmung mit der Fortschreibung des Regionalplans abzuwarten, kann unter Beachtung des Rechtsanspruchs des Antragstellers auf Antragsbescheidung nicht entsprochen werden.

Keine Bedenken zu einer positiven Bescheidung des Antrages wurden im Beteiligungsverfahren von folgenden Trägern öffentlicher Belange gemeldet: Bezirksregierung Köln, Dez. 33: Ländliche Entwicklung und Bodenordnung ; Bezirksregierung Köln, Dez. 32: Regionalentwicklung und Braunkohle ; Bezirksregierung Köln, Dez. 54: Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz ; Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW ; Erftverband ; RWE Power AG ; Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ; Landesbetrieb Straßen NRW, NL Vile-Eifel

In den Rückmeldungen aufgeführte Hinweise und Empfehlungen, die sich zu einem großen Teil auf das noch folgende Vollgenehmigungsverfahren beziehen, fanden Beachtung; sie waren jedoch in Bezug auf die Bescheidung über den Antrag nicht in die Entscheidungsabwägung einzubeziehen.

Im durchgeführten Beteiligungsverfahren zum Vorbescheid wurden aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken geäußert, die eine negative Bescheidung des Antrages rechtfertigen würden und die Prüfung auf Umweltverträglichkeit kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltbelange ebenso nicht entgegenstehen. Den Zielen der Raumordnung wird durch das beantragte raumbedeutsame Vorhaben nicht widersprochen, die Frage der Erschließung ist antragsgemäß bzgl. einer vorzunehmenden abschließenden Prüfung und Beurteilung ausgeschlossen und unter vorzunehmender Beachtung aller Ausschlusskriterien des Antrags auf bauplanungsrechtlichen Vorbescheid, steht auch keine Betroffenheit weiterer öffentlicher Belangen gem. § 35 BauGB dem Vorbescheid entgegen. Nach Prüfung der mit Raumordnungs- und Bauplanungsrecht verbundenen Umweltaspekte kann im Sinne des § 29 UVPG abschließend bewertet werden, dass bei den nach UVPG zu beachtenden Umweltfolgen keine Belange erkennbar werden, die eine Ablehnung des Vorbescheides auf der Ebene von Raumordnungs- oder Bauplanungsrecht zur Folge haben müssten. Das gem. § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben widerspricht auch keinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen, die durch die Zielbestimmungen des BNatSchG gegeben wären.

Somit sind alle Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 35 BauGB i.V.m. den Anforderungen des Abtragungsgesetzes erfüllt; aus diesem Grunde ist der beantragte Vorbescheid für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zu erteilen.

Die Erteilung des beantragten Vorbescheids berechtigt die Antragstellerin nicht zur Durchführung einer Abgrabung, sondern vor Durchführung einer Abgrabung wäre ein Abgrabungsantrag gem. den Anforderungen des Abgrabungsgesetzes zu stellen; erst in diesem Antragsverfahren wären neben den o.a. ausgeschlossenen Belangen auch alle weiteren Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 3 AbgrG zu prüfen. Erst die Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung würde zur Durchführung der Abgrabung berechtigen.

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides als Untere Umweltschutzbehörde der Kreisordnungsbehörde ergibt sich aus §1 Abs. 3 i.V.m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 8 Absatz 1 AbgrG.

#### **Gebühren:**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage während ihres Laufes beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Offenbare Unrichtigkeiten der Entscheidung (§ 42 VwVfG NRW) können jederzeit berichtigt werden.

Im Auftrag

  
Bernt

## Anlage 1: Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheides:

- Antragsanschreiben vom 03.06.2019 (4 Textseiten)
- Ergänzendes Antragsanschreiben vom 03.09.2019 (3Textseiten)
- Ergänzendes Antragsanschreiben vom 22.11.2019 (5 Textseiten)

Antragsteil 1: Projektbeschreibung (5 Textseiten),

Antragsteil 2: Umweltverträglichkeitsstudie UVP-Bericht (53 Textseiten)

Antragsteil 3: Lagepläne:

- P-1: Vorhabensfläche Katasterflächen im Maßstab 1 : 5.000
- P-2: Abbaufächen im Maßstab 1 : 5.000
- P-3.1: Auszug FN-Plan Bergheim Nr. 81, 4. Änderung im Maßstab 1:5.000
- P-3.2: Auszug FN-Plan Stadt Elsdorf, 4 Änderung im Maßstab 1 : 5.000
- P-4: Auszug B-Plan Bergheim Nr. 248, 1.Änderung im Maßstab 1 : 5.000
- P-5: Natur- und Gewässerschutz im Maßstab 1 : 10.000

Antragsteil 4: Allgemeinverständliche Zusammenfassung/ Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ( 13 Textseiten)

Antragsteil 5: Materialbewertung Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 06.05.2019 (2 Textseiten)

Antragsteil 6: Lärmprognose der Kramer Schalltechnik GmbH vom 06.08.2019, Bericht Nr.: 19 08 005\_02 ( incl. Anhang 8 Seiten)

Antragsteil 7: Staubprognose ANECO Institut für Umwelttechnik GmbH & Co. vom 29.08.2019, Bericht: 19 1108 P (14 Textseiten) (nicht entscheidungsrelevant)

## Anlage 2: Hinweise:

- 2.1 Die Geltungsdauer des Vorbescheides beträgt gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 AbgrG ein Jahr.
- 2.2 Innerhalb der Jahresfrist muss der abgrabungsrechtliche Genehmigungsantrag gestellt sein.
- 2.3 Eine Verlängerung der Frist um jeweils höchstens ein Jahr ist nur möglich, wenn der Antrag des Bescheidinhabers vor Ablauf der Jahresfrist oder der letzten Verlängerungsfrist schriftlich gestellt wird.
- 2.4 Der Vorbescheid ergeht unbeschadet Rechte Dritter.
- 2.5 Dieser Vorbescheid hat lediglich Bindungswirkung bezüglich der von ihm erfassten Fragestellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit.
- 2.6 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der vorgesehenen Abgrabung erst nach Erteilung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung begonnen werden darf.
- 2.7 Die Abgrabungsgenehmigung wird gemäß § 10 AbgrG von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht.
- 2.8 Die Abgrabungsgenehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist.